

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/175 von Andreas Dürr: «Hart aber fair – Fragen zum kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung» 2023/175

vom 15. August 2023

1. Text der Interpellation

Am 30. März 2023 reichte Andreas Dürr die Interpellation 2023/175 «Hart aber fair – Fragen zum kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Einwanderung von Asylsuchenden in die Schweiz steigt und somit auch die Zahl von Asylsuchenden, die einen Ausweis F erhalten. Diese vorläufig Aufgenommenen sind die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dies ist unbefriedigend, da viele der vorläufig Aufgenommenen über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Status verbleiben. Die Praxis zeigt, dass die Rückkehr für mehrere Jahre nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist. Dies führt zu unterschiedlichen Herausforderungen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu den folgenden Fragen eine Antwort zu geben:

- 1. Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ist der Regierung bekannt, wie viele im Kanton Baselland wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?*
- 2. Wenn der Bund bzw. das SEM negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Baselland in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?*
- 3. Wie viele Personen, für die das SEM Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?*

4. *Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?*
5. *Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?*
6. *Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?*
7. *Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?*
8. *Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ist der Regierung bekannt, wie viele im Kanton Baselland wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?*

Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern um Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung werden einlässlich vom Amt für Migration und Bürgerrecht BL nach den Kriterien von Art. 84 Abs. 5, Art. 58a AIG und Art. 31 VZAE geprüft und im positiven Falle dem SEM zur Genehmigung unterbreitet. Eines dieser Kriterien ist die Beachtung der Rechtsordnung. Mit dieser Vorgehensweise ist eine schweizweit einheitliche Bewilligungspraxis nach einheitlichen Massstäben sichergestellt. Nachfolgend die Anzahl Gesuche, welche vom Kanton positiv geprüft wurden (gem. Asylstatistik des Bundes, SEM):

2020: 81 Gesuche

2021: 99 Gesuche

2022: 137 Gesuche

Alle diese vom Kanton positiv beurteilten Gesuche wurden auch vom SEM gutgeheissen.

2. *Wenn der Bund bzw. das SEM negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Baselland in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?*

Der Kanton Basel-Landschaft konnte im Jahre 2022 insgesamt 78 Wegweisungen aus dem Asylbereich vollziehen.

Ein Vergleich der vollzogenen Wegweisungen mit allen rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden wäre dann aussagekräftig, wenn es sich um Wegweisungen handeln würde, die definitiv nicht vollzogen werden können. Ein definitives Scheitern einer Wegweisung lässt sich jedoch selten so präzise feststellen, sondern ist oft ein laufender Prozess. Entsprechend lässt sich der gewünschte

prozentuale Vergleich nicht mit den vorhandenen Daten abbilden, zumal in diesem Zusammenhang vorgängig diverse Fragen zu klären wären. So ist bspw. der Fall denkbar, dass eine Wegweisung 2023 angeordnet, aber erst 2024 vollzogen werden kann. Dies wäre dann in einer Statistik 2023 ein Misserfolg und in einer Statistik 2024 ein Erfolg, was die Aussagekraft deutlich verzerren würde. Eine ähnliche Thematik bestünde in einem Fall, in welchem eine Dublin-Wegweisung wegen abgelaufener Frist nicht vollzogen werden kann, später aber die Wegweisung ins Heimatland erfolgt. Oder wenn eine Dublin-Wegweisung verfristet und später eine vorläufige Aufnahme verfügt wird.

3. *Wie viele Personen, für die das SEM Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?*

Die Gründe für den Nichtvollzug einer Wegweisung liegen einerseits im Untertauchen von Personen. Daneben gibt es Fälle, wo ein Vollzugshindernis im Heimatstaat vorliegt (z.B. keine Sonderflüge möglich, aktuell: Vollzugsstopp nach Italien). Zunehmend werden auch medizinische Gründe geltend gemacht (absolute Kontraindikationen). Weitere Gründe können in einem Zuständigkeitswechsel liegen (z.B. Landesverweisung durch einen anderen Kanton) oder auch in einer Inhaftierung der betroffenen Person im Rahmen Untersuchungshaft/Strafvollzug, während welcher eine Ausreise ebenfalls unmöglich bzw. ausgesetzt ist. Wie bereits erwähnt ist Zeitpunkt des definitiven Scheiterns einer Wegweisung nicht festzumachen. Daher und aufgrund der Vielfalt der möglichen Gründe für eine nicht vollzogene Wegweisung und den vorhandenen Daten kann die genaue Personenzahl nicht eruiert werden.

4. *Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?*

Eine Prüfung der Transportfähigkeit erfolgt unseres Wissens nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn es im Rahmen des Asyl- oder des Vollzugsverfahrens Hinweise auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Betroffenen gibt. Es kann aber festgestellt werden, dass eine markante Zunahme der Fälle erfolgte, in welchen medizinische Problematiken geltend gemacht werden.

Im Dublinvollzug (Überstellung innerhalb Europa) sind folgende Fallzahlen für einen Nichtvollzug aus medizinischen Gründen für den Kanton Basel-Landschaft registriert:

2022: 6 Fälle

2021: 0 Fälle

2020: 5 Fälle

5. *Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?*

Primär erhalten alle ausreisepflichtigen Personen die Möglichkeit einer pflichtgemässen («freiwilligen») Ausreise, teilweise auch mit Rückkehrhilfe. Dies wird anlässlich einer Rückkehrberatung eröffnet. Wird diese nicht wahrgenommen, erfolgt ein Ausreisegespräch, anlässlich welchem die Möglichkeiten bis hin zu ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen aufgezeigt werden.

Innerhalb der Wegweisungsfälle findet eine Priorisierung statt, um die knappen personellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Kriterien sind u.a. die Erfolgsaussichten und die allfällige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

6. *Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?*

Die Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt, ist eng, was sich z.B. an der Unterbringung der Ausschaffungshäftlinge im Gefängnis Bässlergut Basel zeigt (Einmietung durch BL).

Im Rahmen der Asylregionen arbeiten die Migrationsämter der involvierten Kantone und die Bundesasylzentren eng zusammen. So begeben sich die Mitarbeitenden des Migrationsamts Basel-Landschaft bei Bedarf auch in die Bundesasylzentren auf dem Kantonsgebiet zwecks Rückkehrberatung, zu Ausreisegesprächen und zum Wegweisungsvollzug. In den Bundesasylzentren befinden sich alle Akteure des Verfahrens an einem Ort.

Schliesslich gibt es auch regelmässige Tagungen der kantonalen Vollzugskordinatoren mit dem SEM, an welchen aktuelle Fragen und Entwicklungen besprochen werden. Zudem nehmen kantonale Vertretungen Einsitz in gemischten Arbeitsgruppen von Bund und Kantonen, die sich u.a. mit Fragen des Wegweisungsvollzugs befassen. Als Dachorganisation für den Austausch dient zudem die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden VKM, welche in engem Austausch mit dem SEM ist.

7. *Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?*

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich verantwortlich. Sie stellen Aufnahmeplätze bis zu einer durch die Regierung festgelegten Aufnahmequote von 2.6 Prozent der Bevölkerung zur Verfügung. Die freien Plätze werden jeweils dem Kantonalen Sozialamt gemeldet. Dieses weist in der Folge den Gemeinden die Personen zu, die dem Kanton durch den Bund zugewiesen werden. Die Zuweisung durch den Bund erfolgt jeweils sehr kurzfristig: Die Vorlaufzeit zwischen Ankündigung der Zuweisung und Eintreffen der Person im Kanton beträgt in der Regel weniger als einen Arbeitstag. Deshalb ist das Sozialamt darauf angewiesen, dass jeweils eine ausreichende Menge an freien Plätzen bereitsteht. Mit Beginn des Ukrainekriegs und den seit 2022 sehr hohen Zahlen an täglichen Neuzuweisungen war es den Gemeinden nicht mehr möglich die notwendigen Plätze kurzfristig bereitzustellen. Der Kanton hat eigene Erstaufnahmestrukturen in Betrieb genommen, um die Aufnahme sicherzustellen und den Druck auf die Gemeinden abzufangen. Dies hat sich bewährt. Sowohl Gemeinden wie auch Kanton haben über das letzte Jahr die Zahl an Aufnahmeplätzen kontinuierlich erhöht.

Relevant für die Frage, ob genügend Unterkünfte bereitstehen, sind verschiedenen Faktoren. Zentral sind die Entwicklungen der internationalen Migrationsbewegungen und die daraus resultierenden Zahlen an Gesuchstellungen in der Schweiz. Weiter beeinflusst die Lage auf Bundesebene (die zur Verfügung stehenden Bundesunterkünfte, die Einhaltung der Prozesse in den Bundeszentren etc.) stark die Zahl der tatsächlichen Zuweisungen auf die Kantone. Hier ist sehr wichtig, ob der Bund genügend Infrastruktur bereitstellen kann, um die eigenen Prozesse einzuhalten. Gelingt dies nicht, ist davon auszugehen, dass der Bund den Druck gleich wie im Herbst 2022 an die Kantone weitergibt. Ebenfalls sind die Zahl der Rückreisen resp. Wegweisungsvollzüge relevant. Zudem spielt eine Rolle, welche Personengruppen dem Kanton zugewiesen werden. So werden für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA) andere Unterbringungsformen benötigt als für alleinstehende Erwachsene oder Familien.

Für das Jahr 2023 orientiert sich der Kanton an einem Szenario, das von 1'500 – 2'000 Zuweisungen ausgeht. Stand Mai 2023 scheint dieses Szenario realistisch. Dem Kanton wurden bisher 562 Personen zugewiesen. Erfahrungsgemäss steigt die Zahl der Asylgesuche im Sommer/Herbst weiter an. Aktuell stehen in Gemeinden und Kanton ca. 480 freie Aufnahmeplätze zur Verfügung. Die bereitstehenden Plätze reichen voraussichtlich bis Oktober 2023 aus. Für die Aufnahme darüber hinaus ist der Kanton auf weitere Plätze angewiesen. Die Gemeinden sind weiterhin um die Bereit-

stellung weiterer Plätze bemüht. Voraussagen über mehrere Monate hinaus, ob es den Gemeinden gelingt die nötigen Plätze bereitzustellen, sind in der aktuellen sehr dynamischen Situation nicht möglich.

Gelingt es den Gemeinden nicht, weitere Plätze bereitzustellen, muss der Kanton weiterhin die Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund erfüllen. Dazu laufen einerseits Bestrebungen, auch die Platzzahl auf Kantonsebene weiter zu erhöhen. Andererseits käme, wenn die rein zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, § 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20.05.2021 (Bevölkerungsschutzgesetzes BL, BSG BL, SGS 731) zur Anwendung. Darin wird als Notlage eine Situation definiert, die sich aus einer Entwicklung oder einem Ereignis ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann.

8. Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?

Wie oben erwähnt, erfolgt ein Einbezug des Zivilschutzes, wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, um eine Situation zu bewältigen. Selbst wenn eine Notlage nach § 5 BSG BL zur Anwendung käme, würde dies nicht einen vollumfänglichen Einbezug des Zivilschutzes bedingen. Den Zivilschutz anzubieten ist eine relativ weitreichende Massnahme, da Zivilschutzleistende aus ihrem Alltag zu einem Einsatz beigezogen würden.

Es lässt sich aber bspw. auch die Infrastruktur der Zivilschutzanlagen zur Unterbringung nutzen, ohne dass ein Aufgebot an Zivilschutzleistenden erfolgen muss. Die Zivilschutzanlagen werden aktuell teilweise auch zur Unterbringung durch den Bund im Kanton genutzt (bspw. Zivilschutzanlage Aesch).

Dazu besteht ein regelmässiger Austausch zwischen dem Kantonalen Sozialamt und dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Dabei werden laufend die Möglichkeiten einer Nutzung von Zivilschutzanlagen auch mit Hinblick auf andere für den Bevölkerungsschutz relevante Szenarien abgeklärt.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich